



SdK e.V. • Karlsplatz 3 • 80335 München

An die
Pilkington Deutschland AG
Investor Relations
Alfredstraße 236
45133 Essen

vorab per FAX: 0201 – 125 - 5045

SdK-Geschäftsführung
Karlsplatz 3
80335 München
Tel.: (089) 59 99 87 33
Fax: (089) 54 88 78 58
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Klaus Schneider

Publikationsorgane
AktionärsReport
AktionärsNews
Die Aktiengesellschaft

Internet
www.sdk.org
www.hv-info.de
www.anlageschutzarchiv.de

München, 02.09.2005

Gegenantrag zur ordentlichen Hauptversammlung der Pilkington Deutschland AG am 30. September 2005 in Gelsenkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der ordentlichen Hauptversammlung der Pilkington Deutschland AG am 30. September 2005 wird die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) als Aktionärin der Gesellschaft unter Bezugnahme auf die §§ 125, 126 AktG folgenden Gegenantrag stellen und die anwesenden Aktionäre auffordern, sich unserem Antrag anzuschließen:

Zu TOP 5

Beschlussfassung über Satzungsänderungen im Hinblick auf das UMAG

Die SdK beantragt, gegen die Anpassung der Satzung (aufgrund der Erweiterung des § 13, Abs. 6 in Bezug auf das Frage- und Rederecht) zu stimmen.

Begründung:

Zum 01. November 2005 tritt das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) zur vermeintlichen Stärkung der Aktionärsrechte in Kraft. Das Gesetz sieht u.a. vor, dass der Versammlungsleiter durch eine von der Hauptversammlung beschlossene Satzung ermächtigt werden kann, angemessene Rede- und Fragezeitbegrenzungen festzusetzen. Eine Beschlussfassung darüber ist den Unternehmen jedoch freigestellt.

Wir halten das UMAG in seiner Gesamtheit als Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes für verfehlt, und deshalb wenden wir uns auch vehement gegen den angestrebten Hauptversammlungsbeschluss zur Einschränkung des Fragerechts, einem der elementaren Aktionärsrechte.

Konten
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
Postbank
Frankfurt/Main
Nr. 22 14 11 609
BLZ 500 100 60

Vereinsregister
Frankfurt/Main
Nr. 5388
Steuernummer
143/844/38195

Daher werden wir der geplanten Satzungsänderung nicht zustimmen. Schon jetzt ist das Instrumentarium des Hauptversammlungsleiters, um die Hauptversammlung ordnungsgemäß zu leiten, mehr als ausreichend. Einer Beschränkung des Fragerechts bedarf es daher nicht.

Jeder Aktionär sollte dieses Vorgehen für seine Investmententscheidung berücksichtigen.

Wir bitten Sie, mit dem vorstehenden Gegenantrag nach den §§ 125, 126 AktG zu verfahren, diesen insbesondere den anderen Aktionären zugänglich zu machen. Die Begründung umfasst nicht mehr als 5.000 Zeichen und entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 126 AktG.

Mit freundlichen Grüßen

SdK – Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger e.V.



Klaus Schneider
Vorsitzender